

Verein Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)
Stephan Bärtschi (Präsident)
Wolfetsmattweg 22
5524 Niederwil
stephan.baertschi.vslr@gmail.com

Einschreiben

Christoph Julmy
Generalsekretariat GS-UVEK
Kochergasse 10
3003 Bern

Niederwil, 18. Dezember 2023

**Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Sachplan
Übertragungsleitungen 611 (SÜL 611) - Abschliessendes Schreiben**

Sehr geehrter Herr Julmy
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie der Aufsichtsbeschwerde vom 28. August nicht Folge leisten.

Angesichts der im Zusammenhang mit der Aufsichtsbeschwerde fehlenden Rechtsansprüchen wird der VSLR die Sache auf dieser Ebene vorerst nicht weiterverfolgen.

Da bei uns aber der Eindruck entstanden ist, dass das UVEK seine Antwort allenfalls nicht auf eine vollständige Informationslage stützten konnte, ist es uns ein Anliegen, auf einige zentrale Punkte aufmerksam zu machen.

Fehlende Relevanz der strittigen Zusammenfassung

Das Handbuch zum Bewertungsschema Übertragungsleitungen hält in Kapitel 2.2 folgendes fest: «Die aufgrund des Bewertungsschemas erhaltenen Resultate präjudizieren nicht den Korridorentscheid, sondern sind eine Grundlage für eine ausgewogene, sämtliche Interessen berücksichtigende Korridorempfehlung an die Leitbehörde für die Finalisierung der SÜL-Dokumente und den Festsetzungsantrag an den Bundesrat» (Hervorhebung hinzugefügt).

Auch angesichts des Aufwands, der für die Beurteilung nach dem Bewertungsschemas betrieben wird, ist nur schwer vorstellbar, dass die vorliegend krasse Abweichung in der Bewertung (55% statt 94% im Vergleich zur Variante mit der besten Bewertung) für den Entscheid des Bundesrats irrelevant ist (vgl. Aufsichtsbeschwerde, Rz. 23 f.). Das Bewer-

tungsschema ist denn auch im *Objektblatt des SÜL 611* (S. 10) sowie im zugehörigen *erläuternden Bericht* (S. 7, 9 und 30) explizit erwähnt. Es zeigt sich namentlich, dass das Bewertungsschema unmittelbar ausschlaggebend ist für die Empfehlung der Begleitgruppe zu Handen des BFE (erläuternder Bericht, S. 9). In der *Medienmitteilung*, deren Entwurf der Bundesrat in seiner Antwort zur Interpellation Nr. 23.3564 ebenfalls explizit als Entscheidgrundlage nennt, wird die Bedeutung des Bewertungsschemas für die Variantenwahl besonders deutlich: «Die Beurteilung nach den Kriterien des Bewertungsschemas Übertragungsleitungen zeigt, dass die vom Bundesrat nun festgesetzte Variante am wenigsten Nachteile bringt und sich aus Sicht von Raumplanung und Landschaftsschutz am besten eignet».

Vor diesem Hintergrund ist die Schlussfolgerung des UVEK, «dass das angeblich fehlerhafte Dokument für den Entscheid des Bundesrats – entgegen der Annahme des Beschwerdeführers – keine Rolle spielte» (UVEK, Antwort vom 6.11., S. 4), nicht nachvollziehbar.

Kein Übertragungsfehler, sondern inhaltliche Neubewertung

Die Annahme, dass die Zusammenfassung nicht eine fehlerhafte Übertragung ist, sondern in diesem Dokument eine Neubewertung vorgenommen wurde, stützt sich weiterhin alleine auf die unbelegten Sachverhaltsbehauptungen des BFE.

In Bezug auf das Protokoll vom 19. März 2018 schreibt das UVEK: «Zwar ist es richtig, dass in den Protokollen die Gründe für die angepassten Bewertungen nicht im Detail dargelegt sind» (UVEK, Antwort vom 6.11., S. 4). Korrekt ist, dass es im Protokoll vom 19. März 2018 keinerlei Hinweise auf eine angepasste Bewertung gibt (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 16 ff.). Das UVEK zitiert aus dem Protokoll, dass «die Bewertungen der 5 Varianten ... in der Beilage 1 (EXCEL) zusammengefasst» sind (UVEK, Antwort vom 6.11., S. 4). Weshalb dies ein Hinweis auf eine Neubewertung sein soll, wird nicht begründet und ist schleierhaft. Wie bereits in der Aufsichtsbeschwerde dargelegt, impliziert der Begriff «zusammenfassen», eine gekürzte Wiedergabe und gerade *keine* inhaltliche Veränderung (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 17).

Das UVEK argumentiert ferner: «Aus den in den Bewertungsgrundlagen eingetragenen Bemerkungen [...] können die abweichenden Bewertungen indessen ohne weiteres nachvollzogen werden. Einzig beim Unterkriterium <Nichtverfügbarkeit> fehlen entsprechende Bemerkungen» (UVEK, Antwort vom 6.11., S. 4). Diese Aussage bezieht sich offenbar auf die Beilage D der Aufsichtsbeschwerde. Jedenfalls sind hier bei allen Kriterien – ausser eben bei der «Nichtverfügbarkeit» - in der Spalte «Argumente Begleitgruppe» Bemerkungen zu finden (das UVEK nennt leider die konkrete Beilage nicht, auf die es sich bezieht). Dieses Dokument (Beilage D) enthält allerdings die ursprünglichen, richtigen Bewertungen für die Variante Teilverkabelung BLN und nicht die als fehlerhaft gerügten, übertragene Bewertungen (diese finden sich in Beilage C). In Beilage C finden sich gerade keine Bemerkungen, welche die Abweichungen begründen könnten. Unklar bleibt, ob hier eine

Verwechslung vorliegt oder das UVEK tatsächlich behaupten möchte, die Bemerkungen in Beilage D beziehen sich nicht auf die im selben Dokument festgehaltenen Bewertung, sondern auf die abweichenden Bewertungen im zusammenfassenden Excel-Dokument (Beilage C). Diese Interpretation erscheint indes realitätsfern.

Die Antwort des UVEK hält den Rügen und entsprechenden Sachverhaltssubstantiierungen der Aufsichtsbeschwerde vom 28. August 2023 somit inhaltlich nichts entgegen. Wir weisen daher noch einmal eindringlich darauf hin, dass mit einer Klärung der Verhältnisse zum jetzigen Zeitpunkt grössere Aufwände im Rahmen des Plangenehmigungs- und nachfolgenden Gerichtsverfahren vermieden werden können.

Freundliche Grüsse

Stephan Bärtschi (Präsident VSLR)